

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Fischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 60. Freitag den 27. Juli 1827.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold und Freudenstadt. [An die Gemeinderäthe und Verwaltungs-Actuare der beiden Oberamtsbezirke.] Auf die von mehreren Oberämtern des Kreises bei der Königlichen Kreisregierung gemachten Anfrage:

a) von wem die Nichtigstellung der Ortsbrandversicherungs-Kataster und die Uebersicht der pro 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> in denselben sich ergebenden Abänderungen zu besorgen, und

b) welche Belohnung hierfür papierlich seye? —

hat die Königliche Kreisregierung gnädigst verfügt, daß ebenso, wie durch den hohen Erlaß der Königlichen Organisations-Vollziehungs-Commission vom 6. April d. J. in Betreff der Berichtigung des summarischen Vermögens-Registers und der Vollendung des Steuerfazes angeordnet worden ist, auch die Nichtigstellung der Orts-Brandversicherungs-Kataster, und die jährliche Uebersicht der sich ergebenden Abänderungen, in so ferne nicht von einzelnen Gemeinden dñfalls Accorde mit den Verwaltungs-Aktuaren getroffen, und genehmigt sind, von der örtlichen Steuerfah- Behörde zu besorgen seye, welche, wo diß erforderlich ist, den Verwaltungs-Aktuar beiziehen kann.

Als Belohnung für das Geschäft der Nichtigstellung und Abänderung der Orts-Kataster, und der Ausfertigung der Uebersichten hierüber, wird die früher üblich gewesene Belohnung von

— vier Kreuzern, für jede Aenderung, bis auf weitere Anordnung in der Art gnädigst gestattet, daß der Gesamtbeitrag der Aenderungs-Gebühr zwar aus der Gemeinde-Kasse zu bezahlen, jedoch von denjenigen Häuser-Besitzern wieder einzuziehen ist, bei welchen Aenderungen vorgekommen sind.

Die Gemeinderäthe werden nun angewiesen die Nichtigstellung der Ortsbrandversicherungs-Kataster nach den genannten Bestimmungen alsogleich fertigen zu lassen; ist die Steuerfah- Behörde eines Orts dem Geschäft nicht vollkommen gewachsen, so muß der zuständige Verwaltungs-Aktuar vom betreffenden Gemeinderath zu Vornahme des Geschäftes schriftlich beauftragt werden; jedenfalls aber sind die Uebersichten über die sich pro 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> ergebenden Aenderungen unfehlbar binnen

— Sechszehn Tagen

und um so gewisser richtig gefertigt, von sämmtlichen Gemeinden dem betreffenden Königlichen Oberamte zu übergeben, als sich die an einem Verzuge oder Geschäfts-Mangel schuldtragenden Personen, das für sie hieraus entstehende Unangenehme selbst zuzuschreiben hätten.

Hierauf haben sich die Gemeinderäthe, die Steuerfab - Behörden und die Verwaltungs - Actuare zu achten.

Nagold u. Freudenstadt, den 26. July 1827.  
Die K. Oberämter.

Nagold u. Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Ungeachtet das Reg. Bl. von 1825. S. 482. eine ganz klare Weisung enthält, wie die Geburts - Briefe und Bürgerrechts - Verzicht - Urkunden gefertigt werden sollen, so fahren dennoch mehrere Vorsteher fort, sich hierbei älterer Formulare zu bedienen. Sie werden deshalb ermahnt, künftig diese Urkunden nach den im genannten Reg. Bl. vorkommenden Formularien zu fertigen, widrigenfalls sie zurückgegeben und sie, die Vorsteher, noch in die, für die Parthien daraus entstehende Unkosten, verurtheilt werden.

Den 21. July 1827.

Die K. Oberämter.

#### Oberamt Nagold.

Nagold. [An die Gemeinde - Räthe, Verwaltungs - Actuare und Gemeindepfleger.] Durch den hohen Erlaß der Königl. Kreis - Regierung vom 21 - 26 July d. J. (5215) ist gnädigt bestimmt, daß in der Regel die Geschäfte der Verwaltungs - Actuare in demjenigen Orte, für welches das Geschäft gefertigt wird, vorgenommen werden sollen, weil mit Rücksicht auf diesen Umstand die Aversal - Be-  
lohnungen der Verwaltungs - Actuare geprüft und genehmigt worden sind. Namentlich aber sollen alle diejenigen Geschäfte, bei welchem die Gemeindevorsteher oder Rechner mitzuwirken haben, wie z. B. Steuerfab, Etats, Steuer - Abrechnung, Rechnungs - Stell. &c. &c. durch den betreffenden Verwaltungs - Actuar in dem betreffenden Orte gefertigt werden, wogegen es in der Regel keinen Anstand haben wird, wenn die Steuer - Umlagen, die Anlegung der Steuer - Empfangs - Bücher,

der Steuer - Zettel, Einzugs - Register, Manuallien &c. &c. von den Verwaltungs - Actuaren in ihrem Wohnort besorgt werden.

Von dieser höchsten Verfügung werden die Gemeinderäthe, die Verwaltungs - Actuare, und die Gemeindepfleger zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Nagold, den 12. July 1827.

K. Oberamt.

Oberamts - Actuar  
Klein.

#### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Innerhalb 8. Tagen ist dem K. Oberamte anzuzeigen, ob sich seit dem 1. Januar 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> bei denjenigen ihrer Amts - Angehörigen, welche Orden oder Medaillen besitzen, Veränderungen ergeben haben. Wo Veränderungen vorgekommen sind, sind sie genau anzugeben; im andern Falle aber genügt es an einer kurzen Anzeige.

Den 14. Juli 1827.

K. Oberamt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Nach einer Mittheilung des K. Bergrathes sind auf jedes Jahr 64000 Centner Stein - und Vieh - Salz für die inländischen Oberämter bestimmt, welche um den Preis von zwei Kreuzer für das Pfund in die Oberamts - Städte abgeliefert werden, und für dieses Jahr, nämlich bis zum 1. Januar 1828 sind für das hiesige Oberamt 933 Centner Steinsalz angewiesen.

Nähere Bestimmungen über die Art der Austheilung, über Annahme des gemachten Offertes, und dergl. können nur in einem Zusammentritte sämmtlicher Ortsvorsteher erläutert und auseinandergesetzt werden; allein, um deswillen kann für dieses Jahr der große Kostens - Aufwand für eine volle Amts - Versammlung nicht wohl aufgewendet werden, es möchte vielmehr

der Zweck so gut als möglich durch nachfolgende Anordnung zu erreichen zu suchen seyn:

1) Die Ortsvorsteher haben sogleich ihre sammtlichen Einwohner vorzufordern und ihnen ihre Erklärung abzunehmen, wie viel ein jeder, von jetzt an gerechnet bis zum 1. Jan. 1828. von dem Steinsalze à 2 fr. für das Pfund zu erhalten wünsche, und insbesondere ob — und wie viel er etwa an gemahlenem Steinsalze zu erhalten wünsche; diese Erklärungen sind nach dem hienach folgenden Formular aufzunehmen;

2) Die Ortsvorsteher haben, nach genommener Rücksprache mit dem Gemeinderathe, anzuzeigen, ob sie es vorziehen, daß — wenigstens noch für das Jahr 1827 ein Verschleußer für das ganze Oberamt aufgestellt, oder das Salz ihnen hinausgegeben, und eigene Verschleußer im Orte aufgestellt werden, welche dann dem Oberamte sogleich nahmhast zu machen sind,

um sie im eintretenden Falle sogleich zur Beerdigung hierher berufen zu können.

So wie die Amtspflege für die Bezahlung des ganzen Hauptbetrages haften muß, so müssen alsdann auch die einzelnen Gemeinde - Kassen für die pünktliche Ablieferung des Geldes, woran nichts geborgt wird, haften.

Innerhalb 8 Tagen erwartet man nun unfehlbar die verlangten Verzeichnisse und Erklärungen, und wird hier noch besonders bemerkt, daß nur ja von den Schultheißenämtern mit Inbegriff der ihnen einverleibten Höfe, Weiler 2c. das Verlangte erwartet wird; daß mithin z. B. bei Gränthal auch das Bedürfniß für den Fruthenhof 2c. vorkommen muß; — von denjenigen Vorstehern aber, welche inzwischen hieher kommen sollten, erwartet man, daß sie sich bei Oberamt nähere Belehrung erbitten werden.

Freudenstadt, den 21. Juli 1827.

R. Oberamt.

Gr ä n t h a l.

Ver z e i c h n i s s

der Einwohner, welche Stein - Salz à 2 fr. pr. Pfund zu erhalten wünschen.

N a m e n.	Wie viel ungemahleneß Steinsalz.	Wie viel gemahleneß Steinsalz.

Altenstaig. Gerichts - Bezirks Nagold. [Schulden - Liquidationen.] Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, das Schulden - Wesen der hienach bemeldten Personen, wo möglich im außergerichtli-

chen Wege durch Vergleich zu erledigen.

Die Glaubiger und Bürgen der Schuldleute, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das Vermögen derselben zu machen haben, werden daher



aufgefordert, an den hienach bemerkten Tagen, Morgens 8 Uhr, auf den betreffenden Rathhäusern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und unter Vorlegung der Schulden-Documente ic. ihre Ansprüche auszuführen, und zu beweisen, widrigenfalls sie durch den am 3. Sept. l. J. von dem R. Oheramtsgericht Nagold auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von diesen Massen würden ausgeschlossen werden.

Die nicht erscheinende bekannte Gläubiger werden, falls ein Vergleich zu Stande kommt, als der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Cathegorie beigetreten, angenommen werden.

Liquidirt wird gegen

1. Weil. Conrad Gauß von Waldorf.

Freitag den 24. August 1827.

2. Weil. Johann Georg Hartmann, Bäcker von Altenstaig Stadt.

Samstag den 25. August 1827.

Den 19. Juli 1827.

R. Amts-Notariat.  
Stroh.

Altenstaig Stadt. [Neuer Vieh- und Krämer-Markt.] Von der Königl. Regierung des Schwarzwald-Kreises, haben wir allergnädigste Erlaubniß erhalten, einen neuen Vieh- und Krämer-Markt, Dienstag nach Jacobi, abhalten zu dürfen. Heuer wird nun dieser Markt erstmals — Dienstags am 31. July abgehalten werden; sollte aber in die Zukunft Jacobi auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag fallen: so wird solcher immer 3 Tagen nachher am Dienstag gehalten. Da die hiesige Stadt wegen der Nähe von Baden zu Abhaltung eines Marktes ganz gut gelegen, und die bisherigen 4 Vieh- und Krämer-Märkte immerhin sowohl vom Gäu als von Waldorten strenge mit Vieh aller Gattungen besucht werden, und

da um Jacobi das fette Vieh starken Absatz in die nahe gelegenen Bäder nach Nippoldsau, Baden-Baden, Gernspach, Forbach und Carlsruhe findet, wir auch von Seiten der hiesigen Stadt, allem aufbieten werden, um Käufer und Verkäufer zu befriedigen: so hoffen wir, daß dieser neue Markt recht streng besucht werde.

Die Herrn Ortsvorsteher werden nun ersucht, die Abhaltung dieses neuen Marktes, ihren Orts-Angehörigen gefälligst bekannt machen zu lassen.

Am 10. Juli 1827.

Stadtrath und Bürger-Ausschuß.

Vt. Stadtschultheiß,

Verw.-Actuar

Majer.

Vt. R. Oberamt Nagold.

Oberamts-Actuar

Klein.

### Sängers Abend-Glück.

(Nach dem Französischen.)

Wenn tiefes Leid das Herz zerdrückt,  
Weil Liebchen liebelos uns scheineth,  
Wenn nutzlos nur das Aug' geweinet,  
Und auf zum Himmel hat geblickt; —

Wenn Liebchen nicht den Trost uns schickt,  
Der's Herze mit dem Herzen eineth, —  
Wenn die, mit der so gut man's meineth,  
Des Lebens Blüthen-Kelch uns knickt; —

Wie wandelt sich in Freud die Trauer,  
Wie sind wir dann mit Lust umringt —  
Wie mild uns Gegenlieb dann lacheth:  
Wenn von des hohen Schlesses Mauer  
Das Liebchen mit dem Tuch uns winketh,  
Und freundlich zuruft: Gute Nacht!

Den 23. July 1827.